

CDU-FDP-Fraktion | Eburonenstraße 20a | 52531 Übach-Palenberg

An den
Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg
Herrn Oliver Walther
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg



Ansprechpartner: Gerhard Gudduschat
(Fraktionsvorsitzender)

Telefon: +49 (0)2451 41801

E-Mail: gerhard.gudduschat@cdu-uep.de

Internet: www.cdu-uep.de

Datum: 19.01.2022

**Antrag nach § 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse;
hier: Änderung der Hundesteuersatzung – Berücksichtigung „Assistenzhunde“ zur Steuerbefreiung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Walther,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der CDU im Rat der Stadt Übach-Palenberg stellt folgenden Antrag gem. § 4 der GeschO für den Rat:

Der Rat der Stadt beschließt durch eine Änderung von § 4 (2) der Hundesteuersatzung die Befreiung von der Hundesteuer auch für sogenannte „Assistenzhunde“.

Begründung:

Im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) ist unter § 12e Absatz 3 folgendes festgelegt:

*Ein **Assistenzhund** ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund*

- 1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12g zertifiziert ist oder*
- 2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder*
- 3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 entspricht oder*
- 4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2021*
 - a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder*
 - b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2021 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.*

Die derzeitige Regelung der Hundesteuersatzung besagt, dass Steuerbefreiung auf Antrag gewährt wird für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Diese Regelung ist u. E. nicht weitreichend genug. Daher beantragen wir die Hundesteuersatzung so anzupassen, dass die Steuerbefreiung für alle unter § 12e Absatz 3 BGG aufgeführten **Assistenzhunde** gilt.

Freundliche Grüße

Gerhard Gudduschat
Fraktionsvorsitzender